

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

527 (30.7.1831)

527^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hofen „ „ Veidier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roesler, Präsident.

„ Niederlande „ „ J. Bourcard.

„ Preussen: Herr Dolius, abwesend.

Mainz den 30^{ten} Juli 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, machten die Herren Bevollmächtigten von Baiern, Frankreich und Baden der Central-Commission folgende Mittheilung:

Baiern: Unter dem 19^{ten} Juli d. J. hat bereits der Unterzeichnete des Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Baden über die seit dem 17^{ten} d. M. zu Neuburg eingeführte neue Erhebung, die gewünschte Aufschlüsse gegeben.

Hochverordneter Central-Rheinschiffahrts-Commission erhält hiervon Abschrift und zwar mit dem erfreulichen Zusatze: daß von Karlsruhe der Befehl an das Erhebungs-Amt Mannheim gelangt; den neuen Tarif daselbst zu erheben.

Der Unterzeichnete hat die ihm weiter mitgetheilten Wünsche des Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten, in die vom Betreff, seinem allerhöchsten Hofe sogleich vorgelegt; er überläßt sich der angenehmen Hoffnung, das Resultat seiner Instruction hochverordneter Central-Commission baldigst vorlegen zu können.

Frankreich: Um die Benachrichtigungen zu vervollständigen, welche der Königl. Baiersche Herr Bevollmächtigter der Central-Commission so eben mitgetheilt hat, beillt Unterzeichneter sich ebenfalls, die Antwort hinzuzufügen, welche er auf die Eröffnung vom 19^{ten} dieses gegeben hat, worauf sich obige Erklärung seines sehr verehrten Herrn Collegen bezieht.

Baden: Der Unterzeichnete bemerkt auf die vorstehende Mittheilung des Königl. Baierschen Herrn Bevollmächtigten; daß die darin erwähnte Note, mit der von der Königlichen Regierung des Rheinkreises an das Erhebungs-Amt Neuburg erlassenen Weisung, von ihm unverweilt seinem allerhöchsten Hofe unterlegt worden ist, und bezieht sich indessen lediglich auf seine zu dem XIV. des 525^{ten} Separat-Protocolls vom 10^{ten} d. M. abgegebene vorläufige Erklärung, unter Offenhaltung des Protocolls hinsichtlich der vorstehenden Anzeige seiner beiden Herrn Collegen von Frankreich und Baiern.

§ II.

Niederlande: Mit dem Vertrauen hochverordneter Central-Commission beehrt, fühlt sich der H. Niederländische Bevollmächtigte glücklich, seit dem Jahre 1816 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte, die Functionen eines provisorischen Tresorier geführt zu

zu haben. Die fortgesetzten Beweise von Zufriedenheit, die er während des Verlaufs dieser Verrichtungen erhielt, geben ihm die angenehme Zuversicht, der Erwartung gedachter Commission entsprechen zu haben.

Die Ratification der reglementären Uebereinkunft über die Rheinschiffahrt, nach der Wiener Acte vom 22. März 1815, in Folge welcher die angezogene Uebereinkunft executorisch erklärt wurde, stellt den Zeitpunkt der früheren Computabilität fest. Demgemäß hat er die Ehre, der Central-Commission die Final-Rechnung, datirt von dem nämlichen Tage der Einführung fraglicher neuer Verordnung, vorzulegen, welche einen Casenbestand von 95 Frs. 22 Cts. darbietet. Indem er diese Rechnung, wie es Gebrauch ist, der Prüfung seiner verehrten Herren Collegen unterlegt, bezieht er sich auf deren Inhalt und ersucht die Central-Commission, ihm eine General-Rechnungs-Decharge und Entlastung dieser achtbaren Functionen ertheilen zu wollen.

Er gibt ferner dem Herrn Präsidenten und den respectiven Mitgliedern zur Erwägung anheim, ob sie es nicht für sachdienlich halten, dem Herrn General-Secretär Hermann zu beauftragen, sobald möglich einen Etat der verschiedenen Summen vorzulegen, welche noch bis zum gesagten 17. ten Juli 1834 zu bezahlen sind, mit Beifügung einer Uebersicht dessen, was noch (nach Abzug der bereits gemachten Versamens.) von jedem Uferstaate beigetragen werden muß, um auf das baldeste alles dasjenige zu bezahlen, womit die Commission noch bis zum genannten Tage belastet seyn könnte.

Conclusum.

Die Central-Commission erneuert ihrem verbindlichen Danke dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten für seine vieljährige, mit größter Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit als Tresorier geführten, großen Summen umfassende Geschäfte; sie beschließt weiter, daß demselben allgemeine Decharge zu ertheilen sey, und ersucht ihn, die Rechnung, wie sie abgeschlossen ist, mit dem Activ-Saldo an den General-Secretär der Central-Commission, Herrn Hermann, abzugeben, welchem nunmehr der Auftrag ertheilt wird, die Casse der Central-Commission zu führen und alle dahin einschlagende Geschäfte zu besorgen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Vidier.

„ von Roessler, Präsident.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,